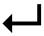
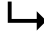


Suchtleitlinien: schematisiert

Und den neuen Ressortbezeichnungen angepasst

	<p>1. Stufe Erstes Gespräch zwischen dem Betroffenen und dem unmittelbaren Vorgesetzten: Die Auffälligkeiten werden angesprochen. Aufforderung zum Kontakt mit einem Suchtbeauftragten (Nachweispflicht). Kein Eintrag in die Personalakte, aber Dokumentation für die eigenen Unterlagen. Nächstes Gespräch in zwei Monaten, sofort terminieren.</p>	
<p>Wenn positive Reaktion: Gespräch nach zwei, vier und sechs Monaten.</p>		<p>Bei weiterer Auffälligkeit: nächste Stufe</p>
	<p>2. Stufe: Gespräch zwischen dem Betroffenen und dem unmittelbaren Vorgesetzten: Protokoll darüber an das Ressort Personal (und bei Klerikern zusätzlich an das Regionalteam). Erteilung bestimmter Auflagen. Aufforderung zum Kontakt mit einem Bistumsinternen Suchtbeauftragten (Nachweispflicht) und mit einer Suchtberatungsstelle. Dort muss eine Therapie beantragt werden, eine Bescheinigung darüber ist innerhalb von zwei Monaten vorzulegen. Nächstes Gespräch in zwei Monaten, sofort terminieren.</p>	
<p>Wenn positive Reaktion: Gespräch nach zwei, vier und sechs Monaten.</p>		<p>Wenn keine Therapie beantragt wurde: nächste Stufe</p>
	<p>3. Stufe: Gespräch zwischen dem Betroffenen und dem jeweiligen Vorgesetzten im Ressort Personal oder dem Regionalteam. Beteiligt: unmittelbarer Vorgesetzter, ein Bistumsinterner Suchtbeauftragter. Möglich: Betriebsarzt, Angehöriger, Schwerbehindertenvertretung. Aufforderung zur Therapie, eine Bescheinigung über die Beantragung ist innerhalb von zwei Monaten vorzulegen. Außerdem wird eine Verwarnung (bei Klerikern) bzw. eine Ermahnung (bei Laien) ausgesprochen und in die Personalakte aufgenommen. Nächstes Gespräch in zwei Monaten, sofort terminieren.</p>	
<p>Wenn positive Reaktion: Gespräch nach zwei, vier und sechs Monaten</p>		<p>Wenn keine Therapie begonnen wurde oder eine abgebrochen wurde: nächste Stufe</p>

	<p>4. Stufe: Gespräch zwischen dem Betroffenen und dem jeweiligen Vorgesetzten im Ressort Personal oder dem Regionalteam. Beteiligt: unmittelbarer Vorgesetzter, ein Bistumsinterner Suchtbeauftragter. Möglich: Betriebsarzt, Angehöriger, Schwerbehindertenvertreter. Aufforderung zur Therapie (Nachweispflicht). Schriftlicher Verweis (bei Klerikern) bzw. Abmahnung (bei Laien), wird in die Personalakte genommen, Androhung der Suspension (bei Klerikern) bzw. der Kündigung (bei Laien). Nächstes Gespräch in einem Monat, sofort terminieren.</p>	
<p>Wenn eine Therapie begonnen wurde: Gespräch nach zwei, vier und sechs Monaten</p>	 	<p>Wenn keine Therapie begonnen wurde oder eine abgebrochen wurde: nächste Stufe</p>
	<p>5. Stufe: Suspension (bei Klerikern) bzw. Kündigung (bei Laien)</p>	